

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BGB § 823 Ac, A1

- a) Der Verursacher eines Brandes verletzt auch das Eigentum an einem Nachbargrundstück, soweit dieses wegen akuter Brand- oder Explosionsgefahr bzw. aufgrund einer deshalb erlassenen polizeilichen Anordnung vorübergehend geräumt werden muß.
- b) Keinen rechtlich zurechenbaren Eingriff in das Eigentum am Nachbargrundstück oder einen dort eingerichteten Gewerbebetrieb stellt es dar, wenn wegen Brandes Einsatzfahrzeuge von Polizei und Feuerwehr vorübergehend dessen öffentliche Zufahrtstraße blockieren.

BGH, Urt. v. 21. Juni 1977 - VI ZR 58/76 - OLG Bamberg
LG Würzburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 58/76

URTEIL

Verkündet am
21. Juni 1977
W a l z ,
Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Rechtsanwalts Gerhard L [REDACTED],
W [REDACTED], H [REDACTED] str. 17, als Verwalter im Konkurs,
1. über das Vermögen der Firma S [REDACTED] Mineralöl KG,
Albert D [REDACTED] & Co., O [REDACTED], B [REDACTED] str. 7,
2. über den Nachlaß des Albert D [REDACTED],
O [REDACTED], R [REDACTED] str. 8,

Beklagten,

Streithelfer:

1. Kraftfahrer Günter R o [REDACTED],
F [REDACTED], Z [REDACTED] str. 16,
2. Kaufmann Hanns K [REDACTED],
Sch [REDACTED], Fe [REDACTED] str. 15,

Streithelfer und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Paul B [REDACTED],
Ma [REDACTED], Wi [REDACTED] Str. 83,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Weber und die Richter Dunz, Scheffen, Dr. Steffen und Dr. Ankermann

für Recht erkannt:

I. Auf die Rechtsmittel der Streithelfer des Beklagten werden unter deren Zurückweisung im übrigen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 22. Dezember 1975 aufgehoben und das Urteil des Landgerichts Würzburg vom 14. Januar 1975 dahin abgeändert, daß der Klaganspruch dem Grunde nach nur nach näherer Maßgabe der Gründe des gegenwärtigen Urteils gerechtfertigt ist.

II. Die Sache wird zur Entscheidung über den Betrag des Klaganspruchs wie auch über die Kosten der Rechtsmittelverfahren an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Beklagte ist Konkursverwalter sowohl über das Vermögen der unter der Firma S. tätig gewesenen Kommanditgesellschaft (Gemeinschuldnerin) wie im Konkurs über den Nachlaß von deren persönlich haftendem Gesellschafter D. (Erblasser). Die Gesellschaft hatte in O. ein Großtanklager unterhalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Am 23. Mai 1972 hatte der Streithelfer zu 1) des Beklagten als Fahrer eines dem Streithelfer zu 2) gehörigen Tanklastzuges in diesem Tanklager Treibstoff getankt. Noch ehe er damit fertig war, geriet der schon teilweise gefüllte Lastzug in Brand. Ursächlich dafür war ein unsachgemäßes Vorgehen des Streithelfers zu 1), der den Kraftstoff vorschriftswidrig in freiem Strahl in den zu befüllenden Tank hatte einfließen lassen, statt das Füllrohr bis zum Boden des Tanks zu führen; da er überdies den Tankzug nicht geerdet hatte, führte eine elektrostatische Aufladung des Tankzuges zur Zündung. Auch die Gemeinschuldnerin und den Erblasser traf ein Verschulden, weil sie dieser fahrlässigen Handhabung nicht vorgebeugt hatten.

Die Klägerin, die ein Tünchergroßunternehmen betreibt, hat ihr Betriebsgrundstück in unmittelbarer Nähe des Tanklagers. Weil befürchtet werden mußte, daß das Feuer auf die geräumigen Tanks der Gemeinschuldnerin übergreife, mußte das Betriebsgrundstück der Klägerin polizeilich geräumt und gesperrt werden. Nach ihrer Darstellung dauerte dieser Zustand von 8.30 bis 10.30 Uhr; auch danach hätten Einsatzfahrzeuge von Polizei und Feuerwehr die Zufahrtstraßen blockiert, so daß der Betrieb der Klägerin insgesamt für mehr als 5 Stunden zum Erliegen gekommen sei. Die Klägerin errechnet sich daraus einen Schaden von 12.159,71 DM, wobei sie von dem auf einen solchen Zeitraum entfallenden Aufwand an Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Generalunkosten ausgeht, da sie diese Kosten "ohne Gegenleistung" aufgewandt habe. Sie begehrt mit der Klage die Feststellung dieses Schadensersatzanspruchs als Forderung in den beiden Konkursen.

Das Landgericht hat das Klagbegehren dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Hiergegen haben die Streitgehilfen, die auf seiten des für beide Gemeinschuldner auftretenden Beklagten beigetreten sind, Berufung eingelegt. Sie war erfolglos. Die - vom Berufungsgericht zugelassene - Revision der Streithelfer erstrebt weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe

I.

Das Berufungsgericht meint, die Gemeinschuldnerin sei zum Schadensersatz verpflichtet, weil sie den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin ("ein sonstiges Recht" i.S. von § 823 Abs. 1 BGB) fahrlässig verletzt habe. Das Verbleiben der zum Betrieb der Klägerin erforderlichen Personen sei angesichts der bestehenden Lebensgefahr polizeilich nicht mehr vertretbar gewesen; damit sei die Betriebszentrale von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr funktionslos gewesen. Der Brand habe also insoweit unmittelbar in den Betriebsablauf des klägerischen Unternehmens hineingewirkt. Angesichts dessen stellen die von der Klägerin während der nach ihrer Darstellung 5 Stunden lang dauernden Unterbrechung unnütz aufgewendeten Lohn- und sonstigen Betriebskosten einen unmittelbaren, nach § 823 Abs. 1 BGB ersatzfähigen Schaden dar. Insoweit sei also die Ersatzforderung dem Grunde nach gerechtfertigt.

Das Berufungsgericht läßt deshalb dahingestellt sein, ob die Klagforderung auch aus der Verletzung des

Eigentums der Klägerin an ihrem Betriebsgrundstück oder etwa aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Vorschriften der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) i.d.F. vom 5. Juni 1970 (BGBl 1970 I S. 685) gerechtfertigt sein könnte.

II.

Diese Ausführungen halten der rechtlichen Prüfung in mehrfacher Hinsicht nicht stand.

Zu beanstanden ist schon, daß das Berufungsgericht den von ihm in Bezug genommenen haftungsbegründenden Vortrag der Klägerin in der tatbestandlichen Zusammenfassung unzulässig vereinfacht. Es ist zu unterscheiden zwischen dem ersten Zeitraum von 2 Stunden, währenddessen das Betriebsgrundstück der Klägerin unmittelbar gefährdet und aufgrund polizeilicher Anordnung geräumt war, und der Folgezeit, als nur noch, durch den Brand des Tanklagers veranlaßt, Einsatzfahrzeuge von Polizei und Feuerwehr die (öffentliche) Zufahrtsstraße zum Betriebsgrundstück der Klägerin blockierten, und diese angeblich an der Aus-sendung ihrer Fahrzeuge und damit der Versorgung der von ihr betreuten Baustellen gehindert war.

Beides muß rechtlich verschieden beurteilt werden. Denn während des ersten Zeitabschnitts waren das Grundstück der Klägerin und ihre Verfügungsbefugnis darüber unmittelbar beeinträchtigt. In der Folgezeit aber war die Klägerin nur am Gemeingebrauch an einer öffentlichen Straße gehindert, wenngleich sie davon als Anliegerin, zumal es sich um die einzige Zufahrtsstraße handelte, besonders betroffen worden sein mag. Daß es

sich bei dieser Verkehrsbehinderung um einen Folgeschaden gerade der inzwischen beendeten Gefährdung des klägerischen Grundstücks oder der Maßnahmen zu ihrer Behebung gehandelt hätte, lassen die Feststellungen des Tatrichters nicht erkennen.

1. Der auf der zweistündigen Sperrung des Betriebsgrundstücks beruhende Schaden.

a) Insofern ist schon an sich bedenklich, daß das Berufungsgericht die Voraussetzungen eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bejaht. Das Berufungsurteil vermerkt zwar, daß die höchstgerichtliche Rechtsprechung eine Betriebsbezogenheit des Eingriffs für unabdingbar hält (BGHZ 29, 65 und später) und vor allem unter diesem Gesichtspunkt einer systemwidrigen Ausuferung dieses besonderen Deliktsschutzes entgegenwirken will (vgl. zuletzt Senatsurteil BGHZ 66, 388, 393).

Dabei kann das Erfordernis einer Betriebsbezogenheit sinnvoll nur dahin verstanden werden, daß der Eingreifende solche Verhaltenspflichten verletzt haben muß, die ihm im Hinblick auf das besondere Schutzbedürfnis eines Gewerbebetriebs oblagen. Anderes läßt sich auch aus den dogmatischen Erwägungen in dem vorerwähnten Senatsurteil BGHZ 29, 65, insbes. S. 71/72 nicht entnehmen, wie dies das Berufungsgericht meint.

Indessen bedarf dies hier keiner weiteren Vertiefung. Denn gerade weil der von der Rechtsprechung geschaffene besondere Deliktsschutz nur einem dem Gewerbebetrieb eigenen zusätzlichen Schutzbedürfnis entgegenkommen

will, handelt es sich insoweit um einen Auffangtatbestand (BGHZ 45, 296, 307 - Höllenfeuer -; 59, 76, 79), der gegenüber anderen Rechtsgrundlagen zurücktreten muß (BGHZ 55, 153, 158; 59, 30, 34). Daher war es schon an sich fehlsam, wenn das Berufungsgericht unter Dahinstellen anderer Anspruchsgrundlagen alsbald eine Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geprüft hat.

b) Tatsächlich rechtfertigt sich der Schadensersatzanspruch der Klägerin, soweit es um die zeitweilige polizeiliche Räumungsanordnung und die ihr zugrundeliegende akute Brand- und Explosionsgefährdung des Grundstücks geht, aus einer Verletzung des Eigentums und Besitzes der Klägerin (§ 823 Abs. 1 BGB).

Eine Verletzung der Substanz von Grundstück und Betriebseinrichtung ist freilich nicht ersichtlich. Aber eine solche ist auch für die Bejahung der physischen Beeinträchtigung nicht unerläßlich (BGHZ 55, 153, 159; 67, 378, 382). Wie der Senat schon in seinem Urteil vom 14. Februar 1967 (VI ZR 140/65 = WM 1967, 562 = BB 1967, 391) ausgesprochen hat, kann auch die mit keiner Beschädigung oder Zerstörung verbundene Entziehung einer Sache eine Verletzung des Eigentums i.S. des § 823 Abs. 1 BGB darstellen (s. auch BGHZ 56, 73, 77; BGH Urt. vom 28. Februar 1975 - I ZR 112/74 - VersR 1975, 658, 659); das gleiche kommt in Betracht bei einer Einwirkung auf die Sache, die deren Benutzung verhindert (BGHZ 63, 203, 206).

Andererseits wurde mitunter eine bloße physische Gefährdung der Sache nicht schon als Verletzung des Eigen-

tums gewertet (RGZ 50, 225 - abstrakte Brandgefährdung; RGRK BGB 11. Aufl. Anm. 17 zu § 823). Dem vermag der Senat indessen nicht beizutreten für einen Fall der vorliegenden Art, wo eine *a k u t e* Gefährdung schon aus Vernunftgründen jede Benutzung zeitweilig verbot. Zusätzlich wurde das Eigentums *r e c h t* der Klägerin (§ 903 BGB) durch das polizeiliche Räumungsgebot wenn auch nur vorübergehend, aber empfindlich eingeschränkt. Beides fällt den für den Brand im Tanklager Verantwortlichen als Verletzung eines weiteren Rechtsgutes zur Last.

Damit ist der Klaganspruch in dem hier erörterten Umfang unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsverletzung (§ 823 Abs. 1 BGB) dem Grunde nach gerechtfertigt. Ob sich das gleiche Ergebnis über § 823 Abs. 2 i.V.m. Vorschriften der VbF oder § 309 StGB erzielen ließe, kann offenbleiben.

2. Schaden durch fortdauernde Blockierung der öffentlichen Zufahrtstraße.

Nach dem Vortrag der Klägerin, den das angefochtene Urteil allerdings nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit mitteilt, war diese nach Ablauf der polizeilichen Räumungsanordnung für ihr Betriebsgrundstück gehindert, ihre mit Material beladenen Fahrzeuge ausfahren zu lassen, weil die Zufahrtstraße zum Betriebsgrundstück der Klägerin weiterhin durch Einsatzfahrzeuge von Polizei und Feuerwehr blockiert war. Deren Einsatz diene, soweit ersichtlich, nicht mehr unmittelbar dem Schutz des Grundstücks der Klägerin, sondern nurmehr der Sicherung und Überwachung der eigentlichen Brandstätte (s.o. Einl. zu II).

Offenbar hält das Berufungsgericht auch den von der Klägerin hieraus hergeleiteten Schaden für ersatzfähig. Darin kann ihm - anders als oben zu 1) - auch im Ergebnis nicht gefolgt werden.

a) Ein Zusammenhang mit der zeitweisen Gefährdung und Räumung des Betriebsgrundstücks der Klägerin ist, wie bemerkt, nicht ersichtlich. Damit kann insoweit ein Folgeschaden aus der zu 1) erörterten Eigentumsverletzung nicht vorliegen.

Es wäre auch abwegig, in der kurzfristigen Störung des öffentlichen Verkehrs auf den Zufahrtswegen zum Grundstück der Klägerin eine selbständige Beeinträchtigung des Eigentums am Betriebsgrundstück zu erblicken. Der Unterschied zu dem in BGHZ 55, 153 (insbes. S. 159) entschiedenen Fall (monatelanges Einsperren eines Binnenschiffs im Endteil eines Fleets) ist offensichtlich. Auch die Klägerin hat eine solche Auffassung nicht vertreten.

Ferner kann außer Betracht bleiben, daß das Landgericht - das Berufungsgericht hat die Frage offengelassen - in dem fahrlässigen Verhalten der Gemeinschuldner zurecht in mehrfacher Hinsicht Verstöße gegen Vorschriften der VbF erblickt hat. Denn nichts spricht dafür, daß diese Vorschriften oder auch § 309 StGB auch Verkehrsteilnehmern einen Individualschutz (vgl. dazu Senatsurteil BGHZ 66, 388, 392) gewähren wollten, die durch die auf Lösch- und Sicherungsmaßnahmen beruhende Sperrung einer öffentlichen Straße vorübergehend in ihrer Bewegungsfreiheit behindert werden. Dazu reicht es auch nicht, daß die Klägerin als Grundstücksnachbar von der Verkehrsstörung in besonderem Maße betroffen war.

Aber auch der "Auffangtatbestand" des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb kann der Klage insoweit - entgegen der Meinung des Berufungsgerichts - nicht zum Erfolg verhelfen. Es ist nicht der Sinn dieses besonderen Rechtsschutzes, dem Gewerbetreibenden einen Schadensersatzanspruch für solche Vermögensschäden zu gewähren, die ein anderer unter sonst gleichen Umständen ersatzlos hinnehmen müßte. Letzteres trifft jedenfalls für eine vorübergehende Behinderung am Gemeingebrauch an einer öffentlichen Straße zu. Zunächst ist der Gemeingebrauch als solcher anerkanntermaßen kein im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB geschütztes "sonstiges Recht" (BGHZ 55, 153, 160, 162). Dieser Grundsatz darf nicht auf dem Umweg über den Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs überspielt werden. Aus denselben Erwägungen muß auch eine spezifische Betriebsbezogenheit eines solchen Eingriffs verneint werden (vgl. BGHZ aaO S. 161). Denn an ihr muß es im Zweifel dann fehlen, wenn auch jeder andere Rechtsträger einer entsprechenden Behinderung ausgesetzt sein kann und sie dann nach den das Haftpflichtrecht bestimmenden wertenden Zurechnungsgrundsätzen entschädigungslos hinnehmen muß. Das ist bei einer vorübergehenden Behinderung an der Ausübung des Gemeingebrauchs an einer öffentlichen Straße der Fall. Bezüglich der Vorschriften der VbF und des § 309 StGB ist das schon oben ausgeführt worden. Nichts anderes gilt aber für Gesetzesverletzungen, die typischerweise zu vorübergehenden Stockungen des Straßenverkehrs führen können, insbesondere für Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Hier hat die Rechtsprechung dem Schuldigen zwar Zweitunfälle, die sich durch eine fortwirkende Gefahrensituation entwickelt haben, ursächlich

zugerechnet (vgl. etwa Senatsurteil vom 11. Juli 1972 - VI ZR 79 u. 80/71 - VersR 1972, 2105; BGH Urteil vom 7. Februar 1974 - II ZR 125/72 - VersR 1974, 543). Dagegen sind, soweit ersichtlich, nie unter dem Gesichtspunkt des § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit den verletzten Verkehrsvorschriften Schadensersatzansprüche solcher Verkehrsteilnehmer anerkannt worden, die durch die unfallbedingte Verkehrsstockung einen Vermögensschaden erlitten haben. Dem stünde abermals entgegen, daß der Schutzzweck der Verkehrsvorschriften so weit nicht gehen kann, derlei Beeinträchtigungen vielmehr von jedem Benutzer öffentlicher Straßen als schicksalhaft ersatzlos hingenommen werden müssen.

b) Ist das aber so, dann kann auch aus dem Gesichtspunkt des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb für Gewerbetreibende ein Sonderrecht nicht begründet sein. Es muß vielmehr dem Gewerbetreibenden zugemutet werden, daß er solche Einbußen ebenso wie jeder andere Rechtsgenosse, dem durch Zeitverlust u.U. hohe Vermögensschäden entstehen können, ersatzlos hinnimmt.

Dies gilt jedenfalls für solche Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs an einer öffentlichen Straße, die zwar für einen Gewerbebetrieb besonders empfindlich sein mögen, sich aber insgesamt noch in den Grenzen dessen halten, was auch andere Verkehrsteilnehmer gegebenenfalls ersatzlos hinnehmen müssen. Für den gegenständlichen Fall trifft das zu. Ob es denkbar ist, daß durch die unerlaubte Handlung eines Privatmanns auch eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs der Art eintritt, die jedenfalls wegen ihrer langen oder gar unabsehbaren Dauer gegebenenfalls unter den Gesichtspunkten der Enteignung oder Aufopferung

zur Entschädigung verpflichtet (vgl. etwa den der Entscheidung BGHZ 57, 359 - Frankfurter U-Bahn - zugrundeliegenden Fall), weil der Gewerbebetrieb dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, während er eine Beeinträchtigung von sogar einigen Wochen entschädigungslos hinnehmen müßte (BGHZ aaO S. 368), und sodann eine unerlaubte Handlung durch Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb angenommen werden müßte, braucht aufgrund des vorliegenden Sachverhalts nicht entschieden zu werden.

III.

1. Nach allem hat die Revision insoweit Erfolg, als die Berechtigung des Klaganspruchs dem Grunde nach nur mit den sich aus den vorstehenden Ausführungen ergebenden Einschränkungen bestätigt werden kann.

Das Landgericht, an das die Sache alsbald zur Entscheidung über den Betrag des Anspruchs zurückverwiesen werden kann, wird dabei insbesondere noch zu beachten haben, daß die Klägerin ihren Schaden nicht so, wie sie das bisher tut, abstrakt nach dem Umfang ihrer "frustrierten" Aufwendungen berechnen kann. Es besteht zunächst kein Rechtssatz dahin, daß Aufwendungen schlechthin zu ersetzen sind, die durch das Schadensereignis nutzlos geworden sind (BGHZ 65, 170, 174; vgl. auch 66, 277, 280). In vorliegendem Falle ist auch bisher nicht einmal dargelegt, daß die von der Klägerin berechneten Aufwendungen für die anteilig auf die Zeit der Störung entfallenden Lohnkosten und sonstigen Unkosten durchweg nutzlos waren, so daß selbst ihre Eignung als Schätzungsgrundlage für den entstandenen Verlust zweifelhaft erscheint.

Vielmehr wird das Landgericht selbständig zu prüfen haben, inwieweit der Klägerin durch den als ersatzfähig anzuerkennenden Teil der Betriebsstörung nachhaltig ein Gewinn entgangen ist.

2. Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits einschließlich derjenigen des Revisionsverfahrens ist dem Landgericht in vollem Umfange zu überlassen. Denn erst aus der Entscheidung über den Betrag des Anspruchs wird ersichtlich werden, wie sich die Einschränkung des Anspruchs dem Grunde nach betragsmäßig auswirkt.

Dr. Weber

Dunz

Scheffen

Dr. Steffen

Dr. Ankermann
ist in Urlaub
Dr. Weber